

## Unterrichtung

Hannover, den 01.12.2017

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Konsequent gegen gefährliches Verhalten im Straßenverkehr**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/6247

Beschluss des Landtages vom 13.06.2017 - Drs. 17/8280 (nachfolgend abgedruckt)

Der Landtag stellt fest:

- Rasen, zu dichtes Auffahren und Drängeln gehören zu den größten Gefahren auf deutschen Straßen. Viele Unfälle mit teils hohen Zahlen von Verletzten oder sogar Toten gehen auf überhöhte Geschwindigkeit oder in anderer Weise gefährliches Fahren zurück. Auch das Nichtbilden einer Rettungsgasse kann zeitnahe Hilfsmaßnahmen verhindern und damit die Gesundheit oder sogar das Leben von Menschen gefährden.
- Die Bußgelder für solche Vergehen liegen in Deutschland deutlich unter dem Durchschnitt innerhalb der Europäischen Union. Sie stellen für viele offenbar keine wirksame Abschreckung dar.

Der Landtag begrüßt vor diesem Hintergrund den Vorstoß des niedersächsischen Innenministers, die Bußgelder für die oben genannten Gesetzesverstöße deutlich anzuheben.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich weiter auf Bundesebene für eine Erhöhung der entsprechenden Bußgelder einzusetzen und dabei die angedachte Staffelung nach Einkommenshöhe weiter zu prüfen.

Antwort der Landesregierung vom 01.12.2017

Niedersachsen hat bereits am 26.10.2016 im Bundesrat (BR-Drs. 636/16) einen Entschließungsantrag für eine Reformierung des Bußgeldsystems und für eine Erweiterung der Sanktionen in der Bußgeldkatalog-Verordnung bei besonders gefährlichen Verstößen im Straßenverkehr eingebracht. Dieser sah vor, dass der Bundesrat die Bundesregierung dazu auffordert,

1. eine einkommensabhängige Staffelung der Bußgelder einzuführen,
2. die Sanktionen im Straßenverkehr zu erweitern

und insbesondere

- a) eine deutliche Erhöhung der Geldbußen bei massiven Geschwindigkeitsverstößen und in den Bereichen Abstand, Überholen und Bilden einer Rettungsgasse sowie bei einem Verstoß gegen sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden gemäß § 23 StVO,
- b) eine automatische Verdoppelung der Bußgelder, wenn von der Handlung eine besondere Gefahr ausgeht (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb einer Baustelle), und
- c) eine Erweiterung der Möglichkeiten, ein Fahrverbot bei Verkehrsverstößen auszusprechen, vorzusehen.

Aufgrund der sich abzeichnenden fehlenden Mehrheiten wurde der Antrag am 06.07.2017 (BR-Drs. 417/2/17) begrenzt auf die Entschließung, die Bundesregierung aufzufordern,

1. Geldbußen in der Bußgeldkatalog-Verordnung für das Nichtbilden einer Rettungsgasse auf einen Betrag von mindestens 200 Euro bis zu 500 Euro zu erhöhen, einschließlich eines Fahrverbotes von einem Monat, und

2. weitere geeignete präventive Maßnahmen bezüglich der Bedeutung und des Bildens von Rettungsgassen zu ergreifen.

Mit der 53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06.10.2017 wurde dem Antrag insoweit entsprochen, als dass die Geldbußen bei Nichtbeachtung der Vorschrift zur Bildung einer Rettungsgasse erhöht sowie ein Fahrverbot im Fall der Qualifikation und Punkteintragung im Fahreignungsregister verankert wurde.

Der Grundtatbestand der Nichtbildung einer Rettungsgasse, der einen Verstoß gegen § 11 Abs. 2 StVO darstellt, wird nunmehr mit 200 Euro (zuvor 20 Euro, lfd. Nr. 50 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung) geahndet. Daneben sind gestaffelte Qualifizierungstatbestände der Behinderung (240 Euro, Fahrverbot ein Monat, lfd. Nr. 50.1 der o. g. Anlage), Gefährdung (280 Euro, Fahrverbot ein Monat, lfd. Nr. 50.2 der o. g. Anlage) und Sachbeschädigung (320 Euro, Fahrverbot ein Monat, lfd. Nr. 50.3. der o. g. Anlage) neu hinzugetreten. Damit wird der Verstoß gegen die Vorschriften zur Bildung einer Rettungsgasse zu einer besonders schweren Ordnungswidrigkeit heraufgestuft. Die neu geschaffenen Qualifizierungstatbestände der lfd. Nrn. 50.1, 50.2, 50.3 wurden zudem in Nr. 2 der Anlage 13 der Fahrerlaubnis-Verordnung eingeordnet, sodass die Verstöße jeweils mit zwei Punkten einzustufen sind. Darüber hinaus wurden die Verstöße gegen § 11 Abs. 2 StVO in den Katalog der Anlage 12 der Fahrerlaubnis-Verordnung für die Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe genommen. Ein Verstoß stellt damit auch eine schwerwiegende Zuwiderhandlung im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe dar.

(Verteilt am 04.12.2017)